

29.12.95**VP - In****Verordnung****des Bundesministeriums
für Verkehr**

**Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrs-
rechtlicher Vorschriften****A. Zielsetzung**

Anpassung der Fahrerlaubnisklasse 1b für Leichtkrafträder an die Bestimmungen der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein. Verbesserung der Bestimmungen zur Verhinderung des "Führerscheintourismus". Klarstellung der Bußgeldbewehrung von Überholverboten vor Bushaltestellen. Klarstellung der Berechtigung zum Abruf von bestimmten Daten aus dem Zentralen Fahrzeugregister.

B. Lösung

Ausdehnung der Fahrerlaubnisklasse 1b, Erweiterung der Ausbildung und Prüfung dem neuen Klassenzuschnitt entsprechend, Anhebung der Prüfungsgebühr auf Grund der verlängerten Prüfungsdauer. Neuregelung der Geltung von im Ausland nach vorangegangenen Entscheidungen deutscher Behörden erworbenen Fahrerlaubnissen. Ergänzung der Bußgeldvorschrift in § 49 Straßenverkehrs-Ordnung. Ergänzung von § 12 der Fahrzeugregisterverordnung.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Auswirkungen auf die Haushalte des Bundes, der Länder und der Gemeinden sind nicht zu erwarten.

Durch die vorgesehene Erweiterung der Ausbildung und Prüfung für Klasse 1b erhöhen sich die Kosten für den Erwerb einer Fahrerlaubnis dieser Klasse. Die Steigerungsrate ist gemessen an den allgemeinen Lebenshaltungskosten so gering, daß sich keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ergeben.

Bundesrat

Drucksache 931/95

29.12.95

VP - In

Verordnung

**des Bundesministeriums
für Verkehr**

Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Der Chef des Bundeskanzleramtes
031 (323) - 920 01 - Str 182/95

Bonn, den 29. Dezember 1995

An den
Präsidenten des Bundesrates

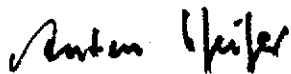
Hiermit übersende ich die von dem Bundesministerium für Verkehr zu erlassende

Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung
straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

In Vertretung



Anton Pfeifer

Zweiundzwanzigste Verordnung
zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften ¹⁾
Vom 1996

Auf Grund

- des § 6 Abs. 1 Nr. 1, 2, 3 erster Halbsatz, Nr. 7, des § 6a Abs. 2 und des § 47 Abs. 1 Nr. 4 des Straßenverkehrsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 9231-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, § 6 Abs. 1 Nr. 1 geändert durch Artikel 1 Nr. 3 des Gesetzes vom 13. Mai 1986 (BGBl. I S. 700), die Eingangsworte in § 6 Abs. 1 Nr. 3 zuletzt geändert durch § 37 Abs. 2 des Gesetzes vom 24. August 1965 (BGBl. I S. 927), § 6 Abs. 1 Nr. 7 eingefügt durch § 70 Abs. 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), sowie
- des § 6 Abs. 3 und des § 11 Abs. 3 des Fahrlehrergesetzes vom 25. August 1969 (BGBl. I S. 1336), § 6 Abs. 3 angefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 1976 (BGBl. I S. 257),

verordnet das Bundesministerium für Verkehr:

¹ Art. 1, 2 und 3 dieser Verordnung dienen der Umsetzung der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein (ABl. EG Nr. L 237 S. 1).

Artikel 1

Änderung der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung

Die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 6. Januar 1995 (BGBl. I S. 8), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 5 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Leichtkrafträder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 80 km/h dürfen nur von Inhabern einer Fahrerlaubnis der Klasse 1b geführt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben; dies gilt nicht bei der Rückfahrt von der praktischen Befähigungsprüfung zur Fahrschule, sofern der Inhaber der Fahrerlaubnis dabei von einem Fahrlehrer begleitet wird, bei der erneuten praktischen Befähigungsprüfung nach § 2a des Straßenverkehrsgesetzes sowie bei Fahrproben nach § 12f im Rahmen von Nachschulungskursen und auf Grund von Anordnungen nach § 15b Abs. 2."

2. In § 11b Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Teilsatz angefügt:

"dies gilt nicht bei der Fahrerlaubnis der Klasse 4."

3. In § 18 Abs. 2 Nr. 4 a wird der Klammerzusatz wie folgt gefaßt:

"(Krafträder mit einem Hubraum von mehr als 50 cm³, aber nicht mehr als 125 cm³ und einer Nennleistung von nicht mehr als 11 kW)".

4. In § 68 Abs. 2 a werden nach dem Wort "Kraftfahrzeugverkehr" die Wörter "und für Maßnahmen nach § 15 c in Verbindung mit § 4 Abs. 2 Satz 2 der Verordnung über Internationalen Kraftfahrzeugverkehr" eingefügt.

5. § 72 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der Übergangsvorschrift zu § 11 Abs. 2 und Anlage XXVI Abschnitt I (Anforderungen an die Prüfungsfahrzeuge) wird folgender Satz angefügt:

"Als Prüfungsfahrzeuge für die Klasse 1b dürfen bis zum 31. Dezember 1996 auch Leichtkrafträder verwendet werden, die den Anforderungen der Anlage XXVI Abschnitt I in der vor dem (einsetzen: Datum des auf die Verkündung folgenden Tages) geltenden Fassung entsprechen."

- b) Nach der Übergangsvorschrift zu § 11 Abs. 2 und Anlage XXVI Abschnitt I (Anforderungen an die Prüfungsfahrzeuge) wird folgende Übergangsvorschrift eingefügt:

"§ 11 Abs. 4 und Anlage XXVI Abschnitt II (Anforderungen an die Prüfungsstrecke)
Anlage XXVI Abschnitt II Nr. 2 in der ab (einsetzen: Datum des auf die Verkündung folgenden Tages) geltenden Fassung ist hinsichtlich des Einschlusses von Autobahnen bei den Prüfungen für die Klasse 1b ab 1. Februar 1997 anzuwenden."

6. Anlage XXVI (§ 11 Abs. 1, 2 und 4) wird wie folgt geändert:

- a) Abschnitt I Nr. 1 Buchstabe c wird wie folgt gefaßt:

"c) für Klasse 1 b

Leichtkrafträder mit einem Hubraum von mindestens 95 cm³ und einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mindestens 100 km/h;".

b) Abschnitt II wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Satz 1 wird bei Klasse 1 b die Angabe "30 Minuten" durch die Angabe "45 Minuten" ersetzt.

bb) In Nummer 2 wird der zweite Teilsatz wie folgt gefaßt:

"jedoch sind Prüfungen der Klasse 4 möglichst nur auf Prüfungsstrecken innerhalb geschlossener Ortschaften durchzuführen."

7. In Anlage XXVII (§ 15 Abs. 1 und 2, § 151) werden die Wörter "Finnland", "Österreich" und "Schweden" gestrichen, das Wort "US-Bundesstaat" durch das Wort "US-Bundesstaaten" ersetzt und vor dem Wort "Utah" folgende Wörter eingefügt:

"Alabama, Delaware und Missouri (Fahrerlaubnis der Klasse D - Missouri Klasse F - für Pkw unter Beibehaltung der theoretischen Befähigungsprüfung nach § 11),".

Artikel 2

Änderung der Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz

Die Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz vom 16. September 1969 (BGBl. I S. 1763), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 1. April 1993 (BGBl. I S. 412), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

"2. für Klasse 1b

Leichtkrafträder mit einem Hubraum von mindestens 95 cm³ und einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mindestens 100 km/h,".

2. Dem § 12 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"Als Ausbildungsfahrzeuge für die Klasse 1b dürfen bis zum 31. Dezember 1996 auch Leichtkrafträder verwendet werden, die den Anforderungen des § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in der vor dem (einsetzen: Datum des auf die Verkündung folgenden Tages) geltenden Fassung entsprechen."

Artikel 3

Änderung der Fahrschüler-Ausbildungsordnung

In § 5 Abs. 3 der Fahrschüler-Ausbildungsordnung vom 31. Mai 1976 (BGBl. I S. 1366), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 9. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3755), wird Satz 3 gestrichen.

Artikel 4

Änderung der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr

§ 4 Abs. 2 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungs-

nummer 9232-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 6. Januar 1995 (BGBl. I S. 8) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Buchstabe b wird der Punkt durch das Wort "oder" ersetzt und folgender Buchstabe c angefügt:

"c) wenn ihnen im Inland von einer Verwaltungsbehörde die Fahrerlaubnis sofort vollziehbar oder bestandskräftig entzogen oder ihnen die Erteilung einer Fahrerlaubnis bestandskräftig versagt worden ist; das gleiche gilt, wenn die Entziehung nur deshalb nicht erfolgt ist, weil zwischenzeitlich auf die Fahrerlaubnis verzichtet wurde."

2. Folgender Satz wird angefügt:

"Für die Erteilung des Rechts, von einer ausländischen Fahrerlaubnis nach einer der in Buchstabe c genannten Entscheidungen unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 im Inland Gebrauch zu machen, gilt § 15 c der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung entsprechend."

Artikel 5

Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung

§ 49 Abs. 1 Nr. 19 Buchstabe b der Straßenverkehrs-Ordnung vom 16. November 1970 (BGBl. I S. 1565, 1971 I S. 38), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 18. Juli 1995 (BGBl. I S. 935) geändert worden ist, wird wie folgt gefaßt:

"b) an und vor Haltestellen von öffentlichen Verkehrsmitteln und Schulbussen nach § 20,".

Artikel 6

Änderung der Fahrzeugregisterverordnung

Dem § 12 Abs. 1 der Fahrzeugregisterverordnung vom 20. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2305), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 9. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3755) geändert worden ist, wird nach Satz 2 folgender Satz 3 angefügt:

"Das Datum und die Bezeichnung des Arbeitsganges der letzten Veränderung und Hinweise auf den Diebstahl eines Fahrzeugs oder des amtlichen Kennzeichens werden für die Verhinderung und Verfolgung von Diebstählen an Kraftfahrzeugen und Kennzeichen zum Abruf durch die dafür zuständigen Stellen bereitgehalten."

Artikel 7

**Änderung der Gebührenordnung für
Maßnahmen im Straßenverkehr**

In der Anlage zu § 1 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr vom 26. Juni 1970 (BGBl. I S. 865, 1298), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 6. Januar 1995 (BGBl. I S. 8) geändert worden ist, wird im 3. Abschnitt die Gebührennummer 402.3 wie folgt gefaßt:

"402.3 der Klasse 1b DM 120,-".

Artikel 8

Inkrafttreten

Artikel 3 tritt am 1. Januar 1997, Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa und Artikel 7 treten am 1. Februar 1997 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister für Verkehr

Begründung

I. Allgemeines

1. Wesentlicher Inhalt der Verordnung

Mit der Verordnung wird die Fahrerlaubnisklasse 1 b für Leichtkrafträder den Bestimmungen der Richtlinie 91/439/EWG des Rates vom 29. Juli 1991 über den Führerschein (ABl. EG Nr. L 237 S. 1 - "Zweite Führerscheinrichtlinie") angepaßt. Zu diesem Zweck werden die Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), die Fahrschüler-Ausbildungsordnung (FahrschAusbO), die Durchführungsverordnung zum Fahrlehrergesetz (DV-FahrlG) und die Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr geändert.

Außerdem wird in der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr die Geltung ausländischer Fahrerlaubnisse, die nach einer verwaltungsbehördlichen Entziehung oder Versagung der Fahrerlaubnis in der Bundesrepublik Deutschland erworben worden sind, neu geregelt.

Darüber hinaus enthält die Verordnung eine Anpassung der Bußgeldvorschrift in § 49 StVO sowie eine Ergänzung der Fahrzeugregisterverordnung.

2. Änderungen der Fahrerlaubnisklasse für Leichtkrafträder

Die jetzige Klasse 1 b für Leichtkrafträder beinhaltet Krafträder mit einem Hubraum von nicht mehr als 80 cm³

und einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 80 km/h. Das Mindestalter beträgt 16 Jahre.

Die Klasse 1 b wird auf Grund der Zweiten Führerscheinrichtlinie durch die Klasse A1 abgelöst.

Krafträder der Klasse A1 sind definiert als Krafträder mit einem Hubraum von nicht mehr als 125 cm³ und einer Leistung von nicht mehr als 11 kW; das Mindestalter beträgt ebenfalls 16 Jahre. Die Mitgliedstaaten können weitere einschränkende Kriterien hinzufügen (Artikel 3 Abs. 2 in Verbindung mit Absatz 5 der Richtlinie).

Die Richtlinie ist zwar erst am 1. Juli 1996 EU-weit anzuwenden. Die Bestimmungen über die Leichtkrafträder sollen jedoch schon jetzt im nationalen Recht angeglichen werden, da im Hinblick auf die mit Sicherheit zu erwartende Änderung die Hersteller die Produktion schon vorher umstellen wollen und hierfür Planungssicherheit benötigen. Motorradfahrer und Fahrschulen möchten ihrerseits die neuen Maschinen sobald wie möglich kaufen.

Die Klasse 1b/A1 soll grundsätzlich nicht durch weitere Kriterien eingeschränkt werden. Eine Ausnahme gilt für die 16- und 17jährigen Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse 1 b, die nur Leichtkrafträder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 80 km/h führen dürfen.

Hierfür sind folgende Gründe maßgeblich:

Die Klasse 1b/A1 steht Jugendlichen ab 16 Jahren offen. Für viele ist das Leichtkraftrad das Einstiegsfahrzeug für das Führen von Krafträdern bzw. in den motorisierten Straßenverkehr überhaupt. Bei der Ausge-

staltung der Klasse ist deshalb - in dem von der Richtlinie gezogenen Rahmen - die spezifische Situation jugendlicher Fahranfänger zu berücksichtigen. Ohne Geschwindigkeitsbegrenzung erreichen Krafträder mit 11 kW eine Geschwindigkeit von ca. 110 bis 120 km/h, die sich mit aerodynamischen Hilfsmitteln möglicherweise noch steigern läßt. Krafträder mit diesen Leistungsmerkmalen erscheinen für 16 und 17jährige noch nicht geeignet. Die Unfallquote (Unfälle bezogen auf den jeweiligen Fahrzeugbestand) bei Leichtkrafträdern liegt ca. ein Drittel über den entsprechenden Quoten der anderen Krafträder. Wegen der Schadenshäufigkeit ist auch der Schadensaufwand der Versicherer wesentlich höher als für andere Krafträder (ausgenommen die schweren Maschinen über 37 kW). Außerdem sind junge Fahranfänger nach wie vor besonders unfallgefährdet. Dabei liegt die Unfallrate um so höher, je höher die Leistung des Kraftrades ist, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Fahrleistung mit steigender Leistung des Fahrzeugs wächst. Die relativ hohe Geschwindigkeit von 110 - 120 km/h in Verbindung mit der altersbedingten Risikobereitschaft könnte deshalb in dieser Altersgruppe negative Auswirkungen auf die Unfallquote haben. Aus Gründen der Verkehrssicherheit wird deshalb für 16 und 17jährige Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse 1 eine durch die Bauart bedingte Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs von 80 km/h festgesetzt. Der Gefahr von Manipulationen bei einer Drosselung eines Motorrades mit 125 cm³ und 11 kW auf 80 km/h wird durch die geplanten europäischen Antimanipulationsvorschriften begegnet.

Für 18jährige und ältere Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse 1b bedarf es einer zusätzlichen Festsetzung einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit nicht. Voraussetzung ist allerdings eine der neu-

en Leistungsstärke angemessene Ausbildung und Prüfung. Da künftig mit einem stärkeren Einsatz von Leichtkrafträdern auf Autobahnen zu rechnen ist, soll das Fahren auf diesen Straßen anders als bisher auch Gegenstand von Ausbildung und Prüfung sein. Dabei sollen alle Bewerber um die Fahrerlaubnis der Klasse 1b, auch die 16 und 17jährigen, von vornherein für die volle Klasse 1b ausgebildet und geprüft werden. 16 und 17jährige Inhaber sind dann mit Vollendung des 18. Lebensjahres automatisch (also ohne eine weitere Ausbildung und Prüfung) zum Führen von Leichtkrafträdern mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 80 km/h berechtigt.

3. Auswirkungen auf die Haushalte des Bundes, der Länder und der Gemeinden sind nicht zu erwarten.

Durch die vorgesehene Erweiterung der Ausbildung und Prüfung für Klasse 1b erhöhen sich die Kosten für den Erwerb einer Fahrerlaubnis dieser Klasse. Die Steigerungsrate ist gemessen an den allgemeinen Lebenshaltungskosten so gering, daß sich keine Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ergeben.

II. Zu den Einzelbestimmungen

1. Zu Artikel 1 (StVZO)

Zu Nummer 1 (§ 5 Abs. 1)

Durch die Ergänzung wird für 16 und 17jährige die Klasse 1b auf Leichtkrafträder mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von 80 km/h beschränkt. Gleichzeitig ergibt sich daraus der "automatische Aufstieg" in die volle Leichtkraftradklasse mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

Der zweite Teilsatz soll sicherstellen, daß auch 16- und 17jährige Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse 1b in den dort genannten Fällen das künftige Ausbildungs- und Prüfungsfahrzeug mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von mindestens 100 km/h führen können. Die Ausnahme ist vertretbar, weil stets die Begleitung durch einen Fahrlehrer vorgeschrieben ist.

Da die Umstellung der übrigen Fahrerlaubnisklassen erst zu einem späteren Zeitpunkt mit der Umsetzung der Zweiten Führerscheinrichtlinie in das nationale Recht erfolgt, wird die Bezeichnung "1b" bis dahin beibehalten.

Eine Anpassung der Klassenbeschreibung im Muster 1 der StVZO für den Führerschein erfolgt nicht. Für den Übergangszeitraum bis zur generellen Einführung der neuen Fahrerlaubnisklassen und des neuen Führerscheinstempels können die Führerscheinstellen die Führerscheine mit einem entsprechenden Stempelaufdruck versehen.

Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse 1b, die diese vor Inkrafttreten der neuen Bestimmungen erworben haben, dürfen auch die neuen Leichtkrafträder führen. Dasselbe gilt nach § 5 Abs. 3 Nr. 4 für Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse 2, 3 oder 4, sofern sie die Klasse vor dem 1. April 1980 erworben haben. Beides ergibt sich aus der Änderung der Definition der Leichtkrafträder in § 18 Abs. 2 Nr. 4 a und bedarf keiner eigenständigen Regelung. Auch sie können, wenn sie dies wünschen, einen entsprechenden Erweiterungsvermerk in ihren Führerschein eintragen lassen.

Zu Nummer 2 (§ 11b)

Grundsätzlich ist die Fahrerlaubnis auf das Führen von Kraftfahrzeugen mit automatischer Kraftübertragung zu beschränken, wenn bei der Prüfung ein solches Fahrzeug verwendet wird. Für die Klasse 4 (Kleinkrafträder) soll diese Regelung aufgehoben werden. Auf dem Markt sind kaum noch Kleinkrafträder ohne Automatik erhältlich, sodaß auch als Ausbildungs- und Prüfungsfahrzeug in der Regel nur noch solche Fahrzeuge verwendet und später auch gefahren werden. Außerdem schließt die Klasse 3 die Klasse 4 ein. Inhaber einer Fahrerlaubnis der Klasse 3 dürfen also Kleinkrafträder mit und ohne Automatik führen, ohne dafür eine Prüfung gemacht zu haben. Die Einschränkung auf Automatikfahrzeuge erscheint deshalb bei Klasse 4 entbehrlich.

Zu Nummer 3 (§ 18 Abs. 2 Nr. 4 a)

Die Bestimmung definiert die Leichtkrafträder generell neu. Durch den Verweis in § 5 Abs. 1 auf § 18 Abs. 2 Nr. 4 a wird damit auch der Inhalt der Fahrerlaubnisklasse 1b entsprechend geändert.

Motorisierte Zweiräder bis 125 cm³ und 11 kw (aber mehr als 80 cm³ oder mehr als 80 km/h), die nach altem Recht als Krafträder der Klasse 1a einzuordnen waren, fallen nunmehr in die Klasse 1b und können mit einer Fahrerlaubnis dieser Klasse geführt werden, selbst wenn sie als Krafträder zugelassen sind.

Zu Nummer 4 (§ 68 Abs. 2a)

Zuständigkeitsregelung auf Grund der Ergänzung der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr (vgl. Artikel 4).

Zu Nummer 5 (§ 72)

Zu Buchstabe a

In Anlage XXVI wird das Prüfungsfahrzeug für die Klasse 1b neu definiert. Die Vorschrift gewährt einen angemessenen Übergangszeitraum für die Anschaffung der neuen Maschinen. Bis zum 31.12.1996 können sowohl die Leichtkrafträder alten Rechts als auch die neuen Fahrzeuge eingesetzt werden.

Zu Buchstabe b

Bis zum 31.12.1996 dürfen die bisherigen Leichtkrafträder noch als Ausbildungsfahrzeuge für Klasse 1b verwendet werden. Da sie für Autobahnen nicht geeignet sind, sollen diese Straßen erst ab 1. Januar 1997 in die Ausbildung einbezogen werden (vgl. Artikel 3 i.V.m. Artikel 7). Wegen des notwendigen Vorlaufs für die Ausbildung erfolgt die Einbeziehung bei der Prüfung erst einen Monat später ab 1. Februar 1997.

Zu Nummer 6 (Anlage XXVI)

Zu Buchstabe a

Wegen der Erweiterung der Klasse 1b müssen auch die Anforderungen an das Prüfungsfahrzeug angehoben werden, damit es für die Klasse repräsentativ ist.

Zu Buchstabe b

Ansichts der mit einer Leistung von 11 kW zu erzielenden Höchstgeschwindigkeit von ca. 110 - 120 km/h ist damit zu rechnen, daß Leichtkrafträder künftig mehr als bisher auf Landstraßen und Autobahnen benutzt werden. Die Prüfung soll deshalb - wie bei den anderen Klassen (ausgenommen Klasse 4) - auch auf Autobahnen stattfinden. Dies setzt eine Verlängerung der Prüfungszeit von jetzt 30 auf 45 Minuten voraus.

Zu Nummer 7 (Anlage XXVII)

Führerscheine aus Finnland, Österreich und Schweden fallen auf Grund des Beitritts dieser Länder zur Europäischen Union unter § 15 Abs. 1 Satz 1. Diese Länder können deshalb in der Anlage XXVII gestrichen werden.

Führerscheine für Pkw aus den US-Bundesstaaten Alabama, Delaware und Missouri werden künftig ohne praktische Prüfung "umgeschrieben". Die theoretische Prüfung wird beibehalten, da auch Inhaber deutscher Fahrerlaubnisse in den betreffenden Staaten bei einer "Umschreibung" eine theoretische Prüfung ablegen müssen.

Zu Artikel 2 (DV-FahrlG)

Zu Nummer 1 (§ 5)

Die für Prüfungsfahrzeuge der Klasse 1b in der Anlage XXVI zur StVZO neu festgelegten Anforderungen (Begründung zu Artikel 1 Nr. 6) werden für die Ausbildungsfahrzeuge übernommen.

Zu Nummer 2 (§ 12)

Um den Fahrschulen ausreichend Zeit für die Beschaffung der den neuen Anforderungen entsprechenden Leichtkrafträdern zu geben, wird die Weiterbenutzung der Leichtkrafträder alten Rechts bis zum 31. Dezember 1996 gestattet.

Zu Artikel 3 (FahrschAusbO)

Da wegen der Ausweitung der Klasse 1b künftig mit einem verstärkten Einsatz von Leichtkrafträdern auf Autobahnen zu rechnen ist, muß aus Gründen der Verkehrssicherheit die Ausbildung auf Leichtkrafträdern künftig auch auf der Autobahn erfolgen.

Zu Artikel 4 (Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr)

Nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 der Verordnung über internationalen Kraftfahrzeugverkehr berechtigen ausländische Fahrerlaubnisse nicht zum Führen von Kraftfahrzeugen im Inland, solange dem Inhaber hier die Fahrerlaubnis vorläufig entzogen worden ist oder ihm auf Grund einer rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung keine Fahrerlaubnis erteilt werden darf. Daraus ergibt sich im Umkehrschluß, daß die verwaltungsbehördliche Entziehung einer Fahrerlaubnis die Geltung einer danach erworbenen ausländischen Fahrerlaubnis unberührt läßt. Personen, denen hier die Fahrerlaubnis entzogen worden ist, können also durch Verlegung ihres ständigen Aufenthalts ins Ausland und den Erwerb einer ausländischen Fahrerlaubnis die Berechtigung erlangen, nach § 4 Abs. 1 der Verordnung zumindest vorübergehend auch im Inland Kraftfahrzeuge zu führen, obwohl hier ihre Ungeeignetheit festgestellt worden ist. Dies widerspricht den Interessen der Verkehrssicherheit und soll deshalb künftig nicht mehr möglich sein. Dasselbe gilt für die Fälle, in denen hier die Fahrerlaubnis versagt worden ist oder die Entziehung nur wegen eines zwischenzeitlichen Verzichts auf die Fahrerlaubnis unterblieben ist. Die Betroffenen müssen vielmehr die Berechtigung, von ihrer ausländischen Fahrerlaubnis im Inland Gebrauch zu machen, bei der zuständigen Behörde in Deutschland beantragen. Zuständige Behörde ist nach § 13 der Verordnung in Verbindung mit § 68 Abs. 2a der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung jede untere Verwaltungsbehörde (vgl. Artikel 1 Nr. 4 dieser Verordnung).

Zu Artikel 5 (Straßenverkehrs-Ordnung)

Die Änderung dient der Klarstellung, daß das Überholverbot vor der Haltestelle auch bußgeldbewehrt ist und darüber hinaus - wie auch bisher - sämtliche in § 20 StVO enthaltenen Verhaltensvorschriften bußgeldbewehrt sind.

Zu Artikel 6 (Fahrzeugregisterverordnung)

Durch Verordnung vom 9. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3755) wurde § 12 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe d der Fahrzeugregisterverordnung in der Weise geändert, daß auch das Datum und die Bezeichnung des Arbeitsganges der letzten Veränderung und Hinweise auf den Diebstahl eines Fahrzeugs oder des amtlichen Kennzeichens zum Abruf im automatisierten Verfahren bereitgehalten werden dürfen. Dadurch soll die Verhinderung und Verfolgung von Diebstählen an Fahrzeugen und Kennzeichen erleichtert werden.

Durch die nunmehr vorgenommene Ergänzung des § 12 Abs. 1 um einen dritten Satz wird klargestellt, daß die erwähnten Daten nur für die Stellen bereitgehalten werden, zu deren Aufgaben die Verhinderung und Verfolgung der Diebstahlskriminalität bei Fahrzeugen und Kennzeichen gehört.

Zu Artikel 7 (Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr)

Nach Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa (Anlage XXVI zur StVZO) i.V.m. Artikel 7 der Verordnung dauert die praktische Prüfung für die Fahrerlaubnis der Klasse 1b ab 1. Februar 1997 mindestens 45 Minuten statt wie bisher 30 Minuten. Die Prüfungsgebühr muß deshalb zu diesem Termin entsprechend von jetzt 80 DM auf 120 DM angehoben werden.

Zu Artikel 8

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Die Verordnung soll grundsätzlich am Tage nach der Verkündung in Kraft treten, soweit nicht für Ausbildung und Prüfung Übergangszeiten notwendig sind.

Bundesrat

Drucksache 931/95 (Beschluß)

09.02.96

Beschluß des Bundesrates

Zweiundzwanzigste Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften

Der Bundesrat hat in seiner 693. Sitzung am 9. Februar 1996 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

Zu Artikel 1 nach Nummer 5 (Anlagen V und Va StVZO)

In Artikel 1 sind nach Nummer 5 folgende Nummern 5a und 5b einzufügen:

'5a. In Anlage V (§ 60 Abs. 4) werden jeweils auf den Seiten 1, 2 und 5 im Buchstaben a nach dem Wort "Leichtkrafträder" die Wörter "mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 80 km/h" eingefügt.

5b. In Anlage Va (§ 60 Abs. 1b) werden in Nummer 2.3 nach dem Wort "Leichtkrafträder" die Wörter "mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 80 km/h" eingefügt.'

Als Folge

sind in der Eingangsformel im ersten Tired die Wörter
"erster Halbsatz, Nr. 7"
durch die Wörter
"und 7"
zu ersetzen.

Begründung:

Die neue Definition der Fahrerlaubnisklasse 1b unterscheidet hinsichtlich der Höchstgeschwindigkeit zwischen Leichtkrafträdern mit einer durch die Bauart bestimmten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 80 km/h und Leichtkrafträdern, deren Höchstgeschwindigkeit innerhalb des vorgegebenen Rahmens von 125 ccm und einer Leistung von nicht mehr als 11 kW unbegrenzt ist. Letztere können eine Höchstgeschwindigkeit von 120 km/h und mehr erreichen. Aufgrund dieser höheren Geschwindigkeit ist es erforderlich, hinsichtlich der Kennzeichen diese Leichtkrafträder den anderen Krafträdern gleichzustellen, um die Erkennbarkeit und damit die bessere Überwachung sicherzustellen. Für die schnelleren Leichtkrafträder muß daher das größere Kennzeichen vorgeschrieben werden. Damit wird auch die Überprüfung von Leichtkrafträdern, die von 16- und 17-jährigen Fahrerlaubnisinhabern der Klasse 1b geführt werden dürfen, erleichtert, weil die Geschwindigkeitsbegrenzung auf 80 km/h durch das kleinere Kennzeichenschild dokumentiert wird.